

Wahlrecht nicht Bürgerlich in die Regierung haben!) Das sei nur der Standpunkt einzelner Genossen. Von einer demokratischen Regierung sei es unverständlich, die beruhige Vertretung des Volkes vor vollendete Tatsachen zu stellen. Der Minister bestätigte dann den Antrag auf Einziehung eines Zentralrates und bemerkte dann: Wie wessen nicht provozieren, sondern zusammenarbeiten! (Vollstauftragter Gehe: Das glaube ich nicht!)

Borl. Uhlig beantragt, die Verhandlungen auf eine halbe Stunde auszuschieben, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, zu der durch die Erklärungen vom Regierungstisch geschaffenen neuen Gesetzesstellung zu nehmern.

Vollstauftragter Gehe: Ich widerspreche diesem Antrag.

Heldt (Chemnitz) bezeichnet es als ungültig, daß der Volksbeauftragte Gehe versucht, in die Geschi: te des Reichs einzumischen.

Die Mehrheit entscheidet auch für den Antrag ungültig. Die Sitzung wird also auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen erklärte Uhlig: Meine Freunde haben beschlossen, in Abänderung des Antrags Chemnitz, den Antrag zu beantworten: Die Regierung wird beauftragt, die Wahlen zur sächsischen Volkskammer auf den 10. Januar festzulegen und die vorläufige Verordnung entsprechend anzunehmen.

Borl. Gehe: Ich stell mit, daß der Antrag ungültig zurückgezogen werden soll.

Eine Erklärung der Unabhängigen.

Dr. Gehe: Genossen! Wir lehnen den Antrag ungültig, den Antrag Dr. Sachs und den jetzt gestellten Antrag von Chemnitz, Absatz 1, mit der gleichen Unstimmigkeit ab. Aus allen drei Anträgen scheint uns dieselbe Geset zu sprechen, nämlich der Gesetz, der getragen ist von der Absicht, den Boden der Revolution zu verlassen und sich auf den Boden der sogenannten Geschichtlichkeit zu begeben. Der Antrag Chemnitz, Absatz 1 schreibt weiter beim Landesrat Kompetenzen zu, die dieser Landesrat bisher nicht besitzt. Wir erkennen in diesen Anträgen das Bestreben, den Landesrat zu einem Zentralorgan zu machen, dem das Recht eines souveränen Parlaments zustehen soll. (Gelt rechtlich recht.)

Bei seinem Zusammentreten hat niemand daran gedacht, die Kompetenzen des Landesrates so weit zu ziehen. Dieser Landesrat ist vielmehr gebaut gewesen als Bindeglied zwischen den örtlichen A.- und S.-Räten einerseits und anderseits als Bindeglied zwischen ihnen und der Regierung. Jetzt beobachten wir das Bestreben, die Macht und die Kompetenzen des Landesrates zu erweitern, das Bestreben, ihm die politische Macht zu geben, die man den örtlichen A.- und S.-Räten entziehen will. Wir erkennen in diesem Bestreben die Absicht, der Partei der Rechtssozialisten die Entscheidung über die Dinge in Sachsen in die Hand zu geben, und gleichzeitig die Absicht, die Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokratie aus der Regierung herauszudrängen.

Gegenüber diesen Absichten habe ich Ihnen folgende Erklärung meiner Freunde abzugeben:

Wir sind nicht gesonnen, diesem Machanspruch der Rechtssozialisten nachzugeben. Wir halten nach wie vor fest daran, daß die politische Macht in der Hand der örtlichen A.- und S.-Räte liegt.

Wir erklären ferner, daß der Landesrat durch Mehrheitsbeschluß die Beschlüsse der A.- und S.-Räte nicht einschränken kann, sondern nur mit Zustimmung der örtlichen A.- und S.-Räte.

Wir erklären weiter, daß wir nur die Verordnungen der Regierung für rechtsverbindlich betrachten werden, die die Zustimmung der örtlichen A.- und S.-Räte finden werden. (Auszug rechts: Unmöglich! Wie das geschehen?)

Unsere Stellung zur Regierung präzisieren wir dahin: Die Volksbeauftragten sind ins Amt getreten auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden sozialdemokratischen Parteien. Gegenüber dem Versuche, die Unabhängigen aus der Regierung herauszudrängen, erklären wir, daß sie ihren Auftrag erhalten haben von der Unabhängigen Sozialdemokratie, und daß sie sich nicht von einer anderen Partei den Zeitpunkt vorschreiben lassen dürfen, an dem ihr Mandat zu Ende geht.

Wir erkennen daher Beihilfe, die in diesem Landesrate ohne unsere Zustimmung geahnt werden, nicht an. Unserer Ansicht nach hat der Landesrat nicht zu sein als ein informelles Bindeglied zwischen den A.- und S.-Räten einerseits und zwischen den örtlichen A.- und S.-Räten und der Regierung anderseits.

In diesem Sinne und unter diesem Vorbehalt beteiligen wir uns an den weiteren Verhandlungen des Landesrates. (Sindermann: Das hat doch wahrlich keinen Zweck!)

Heldt (Chemnitz, Soz.) führt aus, daß bei Erfolg solcher Grundsätze überhaupt Zustände völlig unmöglich werden würden. Die Partei des Vorredners wolle jede organische Fortentwicklung unterbinden. Das Verhältnis Lipinski ist autoritär, totalitär und habe mit Pflicht und Rechtsgefühl nichts mehr zu schaffen. Die Minister traten als Diktatoren auf.

Müller-Hausen (Soz.): Lipinski schee das Verhältnis zu den Tschechen zu rüggen.

Grauold-Chemnitz (Soz.) weist auf die Deutschesfeindlichkeit der Tschechen und namentlich Masaryks hin. Lipinskis Haltung in der Tschechenfrage sei einfach unhaltbar. Er solle bei der Reichsregierung Vorstellungen erheben.

Vollstauftragter Lipinski meint, es habe keinen Zweck, aneinander vorbeizureden. Er steht auf dem Standpunkte des Staatssekretärs Bauer in Wien, der erklärt habe, daß er nicht in der Lage sei, den Deutsch-Böhmen helfen zu können. Wie sollte da ein tschechischer Minister den Deutsch-Böhmen bei ihren Auseinandersetzungen mit den Tschechen helfen können? Der Beweis für die Behauptung des Genossen Heldt, daß Sachsen dem Abgrund zuwinken, sei nicht erbracht worden; es handle sich um eine leere Redensart.

Gödöing-Leipzig: Wenn die Mehrheitssozialisten glauben sollten, daß innerhalb der Unabhängigen Sozialdemokratie Strömungen vorhanden seien, aus denen sie Vorteile ziehen könnten, so sei das ein Irrtum. (Beifall.) Durch Ihre Verhalten treiben Sie es dahin, daß die Revolution noch einmal voran. Unter Zugrundestand ist, daß wir die Nationalversammlung für Sachsen nicht gebrauchen. Wir lehnen den Antrag ungültig ab.

Schäfer-Leipzig (II. Soz.) taboert die Haltung des Volksbeauftragten Blechner. Das Wirtschaftsministerium arbeite zu langsam.

Gaertt-Dresden (Soz.): Lipinski habe gesagt, mit Rückicht auf Österreich dürfe man sich nicht in die tschechische Frage einmischen. Wir Deutschen hätten aber doch ein ziemlich platonisches Recht, unserer Böhmen in Böhmen das Selbstbestimmungsrecht wahren zu helfen.

Nach weiterer Aussprache verbreiteret sich Vollstauftragter Grauold über verschiedene Fragen seines Ministeriums. Er bestätigt es u. a. als falsch, daß zu Anfang der Revolution die Offizielle wahllos bestellt worden wären, man hätte sie auszuwählen und der Revolution dienstbar machen sollen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen. Nach verschiedenen verbündeten Bemerkungen wird zur Abstimmung geschritten. Die Mehrheitsanträge werden sämtlich gegen die Stimmen der Unabhängigen angenommen. Damit wird u. a. beschlossen, daß

die Wahlen zur sächsischen Nationalversammlung zugleich mit denen zur Nationalversammlung für das Reich am 10. Januar stattfinden sollen. Außerdem wird der Zentralrat geschaffen zur Vertretung der Parteien im Lande.

Dr. Gehe: Leipzig (II. Soz.) gibt folgende

Erklärung

ab:

Gemäß der von uns abgegebenen prinzipiellen Erklärung stellen wir fest, daß der Landesrat mit diesen Beschlüssen seine Kompetenzen weit überschritten hat.

Wir erkennen diese Beschlüsse nicht als rechtmäßig an.

Wir fordern die Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokratie in der Regierung auf, ihr Mandat weiter auszuüben, und sich den rechtmäßigen Beschlüssen des Landesrats nicht zu unterwerfen.

Dies gilt namentlich für die Beschlüsse über den sogenannten Zentralrat und über die Fristverlegung des Termins für die Wahlen zur sächsischen Nationalversammlung (Antrag ungültig). Daraus folgt, daß wir uns an den Wahlen zu dem sogenannten Zentralrat nicht beteiligen. Wir erkennen diesen Zentralrat nicht an. Wir fordern die Vertreter der U. S. P. D. in der Regierung auf, eventuellen Beschlüssen dieses Zentralrats nicht Folge zu leisten.

Mit der Schaffung einer Verwaltungsstelle für den Landesrat wurde der Zentralrat beauftragt.

Der Antrag Chemnitz auf Rücktritt der jeweils Landesregierung wurde zurückgestellt.

Weiter gelangten, teils gegen die unabhängigen Stimmen, zur Annahme des Antrags Sachs (Mehrheit für die Wahlen am 10. Januar) und des Antrags Altschleicher (Vereinigungslagen für die aus dem Kriege zurückkehrenden Staatsbeamter und der Antrag Groß-Trebbins auf Bildung von Renteien).

Zum Schluß lenkte noch Möhle (Plauen) die Aufmerksamkeit auf die jüngsten Vorgänge im Rivalen-Arbeiter- und Soldatenrat, die zum Austritt der Mehrheitssozialisten geführt haben. Es herrschte nun dort eine politische Trennung. Der sogenannte bestehende Kumpfplatz mußte sich Nechte an, die ihm nicht zuständen. Dagegen sollte der Landesrat zum Ausdruck bringen, daß er es für richtig halte, daß für den Industriebezirk Zwickau schnellste Neuwahlen für den Arbeiter- und Soldatenrat vorgenommen werden.

Diese Anregung führte noch einmal zu einer lebhaften Auseinandersetzung zwischen Mehrheitssozialisten und Unabhängigen.

Vorliegende Sitzung wollte der Konferenz wegen eines Beschlusses nicht zulassen, da noch keine entsprechende Entschließung der Landesregierung vorgelegt wurde. Es hörte sich nun der Landesrat seine Kompetenzen überschreite, eine Aussage, die sein Kollege Möhle nicht teilen konnte.

Schließlich wurde im Sinne Möhles gegen die Unabhängigen beschlossen.

Schluß der Sitzung 7% Uhr abends. — Nächste Sitzung unbestimmt.

Die Nationalwahlen im besetzten Gebiet.

Berlin, 27. Dezember. Auf die von der Deutschen Waffenstillstandskommission dem Oberkommando der Alliierten vorgebrachten Wünsche, daß zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung die Abstimmungsmaßnahmen im besetzten Gebiet zu mildern seien, sind von Marshall noch den deutschen Behörden folgende Erleichterungen zugestanden worden:

1. Die ordnungsmäßigen Verwaltungsbehörden sind befugt, ohne Einschränkung die Briefe zu versenden, die sich auf die Vorbereitungen für die Wahlen und auf die Wahlen selbst beziehen.

2. Preß- und Verlagsfreiheit werden von den alliierten Armen gewährt, in einem Maße, das mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und einem einwandfreien Verhältnis der Bevölkerung gegenüber den alliierten Armen im Einklang steht.

3. Die Einreise in die besetzten Gebiete oder die Ausreise nach dem Innern Deutschlands kann den Personen gewährt werden, die im Besitz eines Passagiergesuchs der ordnungsmäßigen Verwaltungsbehörden sind.

Die obigen Anordnungen finden keine Anwendung auf das Gebiet Elsaß-Lothringens.

Neuer Bergarbeiterstreik in Oberschlesien

Beuthen (Oberschlesien), 27. Dezember. Der oberschlesische Bergarbeiterstreik ist erneut im Ausbrechen. Bei der heutigen Arbeitsschicht schließen die Bergleute von Schwieg-Wunsiede, Lubowitz-Glück-Adelsgrube, Castellenge-Grube und der Schlechten Grube vollständig.

Für die Kriegsgefangenen.

Berlin, 25. Dezember. Die Abteilung für Kriegsgefangenenfürsorge vom Roten Kreuz hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf veranlaßt, an das Amerikanische Rote Kreuz das dringende Ersuchen zu richten, daß für die alstädtig in Kriegsende nun aller deutschen Kriegsgefangenen und Kriegsinternierten, insbesondere auch den in Russland befindlichen, bei den Regierungen der betroffenen Staaten auf das Wärmele zu verwenden und bis zu ihrer Rücksendung für die Verbesserung ihrer trostlosen Lage zu sorgen.

In diesem Sinne und unter diesem Vorbehalt beteiligen wir uns an den weiteren Verhandlungen des Landesrates. (Sindermann: Das hat doch wahrlich keinen Zweck!)

Heldt (Chemnitz, Soz.) führt aus, daß bei Erfolg solcher Grundsätze überhaupt Zustände völlig unmöglich werden würden. Die Partei des Vorredners wolle jede organische Fortentwicklung unterbinden. Das Verhältnis Lipinski ist autoritär, totalitär und habe mit Pflicht und Rechtsgefühl nichts mehr zu schaffen. Die Minister traten als Diktatoren auf.

Müller-Hausen (Soz.): Lipinski schee das Verhältnis zu den Tschechen zu rüggen.

Grauold-Chemnitz (Soz.) weist auf die Deutschesfeindlichkeit der Tschechen und namentlich Masaryks hin. Lipinskis Haltung in der Tschechenfrage sei einfach unhaltbar. Er solle bei der Reichsregierung Vorstellungen erheben.

Vollstauftragter Lipinski meint, es habe keinen Zweck, aneinander vorbeizureden. Er steht auf dem Standpunkte des Staatssekretärs Bauer in Wien, der erklärt habe, daß er nicht in der Lage sei, den Deutsch-Böhmen helfen zu können. Wie sollte da ein tschechischer Minister den Deutsch-Böhmen bei ihren Auseinandersetzungen mit den Tschechen helfen können? Der Beweis für die Behauptung des Genossen Heldt, daß Sachsen dem Abgrund zuwinken, sei nicht erbracht worden; es handle sich um eine leere Redensart.

Gödöing-Leipzig: Wenn die Mehrheitssozialisten glauben sollten, daß innerhalb der Unabhängigen Sozialdemokratie Strömungen vorhanden seien, aus denen sie Vorteile ziehen könnten, so sei das ein Irrtum. (Beifall.) Durch Ihre Verhalten treiben Sie es dahin, daß die Revolution noch einmal voran. Unter Zugrundestand ist, daß wir die Nationalversammlung für Sachsen nicht gebrauchen. Wir lehnen den Antrag ungültig ab.

Schäfer-Leipzig (II. Soz.) taboert die Haltung des Volksbeauftragten Blechner. Das Wirtschaftsministerium arbeite zu langsam.

Gaertt-Dresden (Soz.): Lipinski habe gesagt, mit Rückicht auf Österreich dürfe man sich nicht in die tschechische Frage einmischen. Wir Deutschen hätten aber doch ein ziemlich platonisches Recht, unserer Böhmen in Böhmen das Selbstbestimmungsrecht wahren zu helfen.

Nach weiterer Aussprache verbreiteret sich Vollstauftragter Grauold über verschiedene Fragen seines Ministeriums. Er bestätigt es u. a. als falsch, daß zu Anfang der Revolution die Offizielle wahllos bestellt worden wären, man hätte sie auszuwählen und der Revolution dienstbar machen sollen.

Berordnung über die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen (Landeswahlgesetz)

§ 1.

Als vorläufige Vertretung des gesamten Volkes der Republik Sachsen wird eine Volkskammer gebildet, die aus 66 Abgeordneten besteht.

§ 2.

1. Die Mitglieder der Volkskammer werden in allgemeinen unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

2. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3.

1. Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben und in Sachsen wohnen; Personen des Soldatenstandes sind berücksichtigt, an der Wahl teilzunehmen.

2. Der Wohnsitz in Sachsen ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung sächsischer Staatsbeamter und staatlicher Arbeiter, die auf Sachsen ihren Dienstwohnsitz haben, sowie ihrer Angehörigen, die mit ihnen in Familiengemeinschaft leben.

§ 4.

1. Rechtswidrig ist über unter vorläufiger Vormundschaft stehende Personen das Wahlrecht.

2. Wer entwürdig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, wird infolge eines rechtsträchtigen Urteils der bürgerlichen Ehrenglocke erkannt.

§ 5.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die seit mindestens einem Jahre häufig Staatsangehörige sind.

§ 6.

1. Das Wahlgebiet wird in drei Wahlkreise geteilt, die dem 26., 28. und 30. Wahlkreis nach der Anlage zum Reichswahlgesetz vom 20. November 1918 entsprechen.

2. Gewählt werden:

im 1. (26.) Wahlkreis (Dresden) 35 Abgeordnete
im 2. (28.) Wahlkreis (Leipzig) 24 Abgeordnete,
im 3. (30.) Wahlkreis (Chemnitz) 37 Abgeordnete.

§ 7.

Für das Wählervfahren gelten im übrigen Gang und die Vorschriften des Reichswahlgesetzes vom 20. November 1918, der Wahlordnung vom gleichen Tage in der Fassung der Verordnung des Staatssekretärs des Innern vom 19. Dezember 1919 (M. O. R. S. 1442) sowie der Ministerialverordnung Nr. 181 i. L. vom 7. Dezember 1918. (Ges. u. Verordnungsbl. S. 888)

§ 8.

1. Die durch die Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1918 unter 1 erneutene Wahlkommission sind als solche auch für die Wahlen zur Volkskammer tätig.

2. Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sind dieselben wie bei den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, sofern nicht nach dem Einsetzen der z. d. der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1918 unter 11. 1 zuständigen Behörden eine Änderung geboten erscheint.

§ 9.

1. Die Wählervorsteher werden im übrigen nach § 3 Abs. 2 gebildet, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sind gebildet, wie bei den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung angelegte Wahlbezirke bestehen, so müssen sie entsprechend den tatsächlichen eingetretenen Veränderungen berücksichtigt oder ergänzt werden.

§ 10.

1. Die Wählervorsteher werden vom 14.—21. Januar 1919 zu jedem Einzelne Einsicht ausgedeckt. Ort und Zeit werden vorher unter Einsicht auf die Einsichtschrift öffentlich bekanntgegeben.